

1. Änderung der Eigenbetriebsatzung für die Stadtwerke Hungen

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in der Sitzung am 2. Oktober 2008 folgende

1. Änderung der Eigenbetriebsatzung für die Stadtwerke Hungen

beschlossen:

Artikel 1

Der nachstehend aufgeführte Paragraph wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Stromerzeugung mit Photovoltaik sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist
 - a) die Versorgung der Stadt mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen;
 - b) das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen;
 - c) die Erzeugung von Strom durch Photovoltaik

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Hungen, den 6. Oktober 2008

Der Magistrat der Stadt Hungen




W e b e r
Bürgermeister